

Satzung



Fassung 2021

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Versicherungsverein führt den Namen Süddeutsche Lebensversicherung a.G.
2. Gegenstand des Vereins ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung.
3. Sitz ist Fellbach bei Stuttgart.
4. Das Geschäftsgebiet des Vereins erstreckt sich auf das In- und Ausland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Bekanntmachungen, zu denen der Vorstand nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, erfolgen im „elektronischen Bundesanzeiger“.

§ 2

Mitglieder des Vereins sind die Versicherungsnehmer. Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Versicherungsverhältnis.

Verwaltung

§ 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Mitgliedervertretung.

Vorstand

§ 4

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung.

Er ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

Bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand entscheidet einfache Stimmenmehrheit, auch dann, wenn ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernannt worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aufsichtsrat

§ 5

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen. Ersatzmitglieder können bestellt werden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Ersatzmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
3. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Beendigung der die Wahl auslösenden Hauptversammlung und endet spätestens mit dem Ablauf der 5. darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Abstimmung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.

5. Der Vorstand soll an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die gesetzliche Haftung des gesamten Aufsichtsrates wird dadurch nicht berührt.
7. Die Entschädigungen für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

§ 6

Zur Zuständigkeit des Aufsichtsrates gehören insbesondere

- a) Bestellung der Vorstandsmitglieder, Regelung ihrer Dienst- und Pensionsverträge,
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
- c) Bestimmung des Abschlussprüfers,
- d) Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters,

- e) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- f) Prüfung der Vermögensgegenstände sowie Zustimmung zu Vermögensanlagen, die durch ihren Gegenstand, ihren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko besondere Bedeutung haben,
- g) Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen oder von der Aufsichtsbehörde, bevor sie eine von der Hauptversammlung beschlossene Änderung genehmigt, verlangt werden,
- h) Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstandes über die Einführung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Beirat

§ 7

Es kann ein Beirat gebildet werden.

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter.

Der Beirat berät den Aufsichtsrat und den Vorstand auf deren Verlangen. Mitglieder des Beirates können zu Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse als Sachverständige zur Beratung über einzelne Gegenstände herangezogen werden.

Die Vergütung der Mitglieder des Beirates wird vom Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 8

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sofern ihre Gesuche oder Beschwerden durch den Vorstand abgelehnt worden sind, eine Prüfung durch den Aufsichtsrat zu beantragen. Der Lauf etwaiger in der Satzung, den Versicherungsbedingungen oder im Gesetz vorgesehener Fristen wird hierdurch nicht gehemmt.

Mitgliedervertretung

§ 9

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse fasst sie in der Hauptversammlung. Sie besteht aus 12 Vertretern der Mitglieder, die nach einer vom Aufsichtsrat und Vorstand im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde aufgestellten Wahlordnung gewählt werden. Für jeden Mitgliedervertreter wird ein Ersatz-Mitgliedervertreter gewählt.

2. Die Mitgliedervertreter und die Ersatz-Mitgliedervertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils nach erfolgter Wahl und endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit der neu- oder wiedergewählten Mitgliedervertreter beginnt.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Tätigkeit als Mitgliedervertreter.
Das Amt erlischt schon vorher
 - a) durch freiwilligen Rücktritt,
 - b) durch Wahl in den Aufsichtsrat,
 - c) durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.Scheidet ein Mitgliedervertreter aus, so rückt an seine Stelle sein Ersatz-Mitgliedervertreter.
4. Als Mitgliedervertreter sind volljährige Mitglieder des Vereins wählbar, die geschäftsfähig sind und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie Angestellte und Mitarbeiter des Vereins und fremder Versicherungsunternehmen können nicht zu Mitgliederverretretern gewählt werden.
6. Wahlberechtigt sind die zur Zeit der Wahl innerhalb des Geschäftsbereichs wohnenden volljährigen Mitglieder.

§ 10

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten acht Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Einschreibebrief spätestens dreißig Tage vor dem Tage des Zusammentritts unter Angabe der Zeit, des Orts und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist gemäß § 1 Ziff. 6 bekanntzugeben.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn der Aufsichtsrat oder wenigstens ein Drittel der Mitgliedervertreter es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In diesen Fällen muss der Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats einberufen. Für die Form der Einberufung gelten die Bestimmungen von Ziffer 1.

§ 11

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind, soweit die Gesetze nichts weiteres vorsehen, folgende:

1. Entgegennahme des Lageberichtes und des Jahresabschlusses sowie Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
2. Änderung der Satzung;
3. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
4. Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ersatzmitglieder, Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates und des Ersatzmitgliedes;
6. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses und deren Ersatzmitglieder (siehe Wahlordnung § 3 c);

7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
8. Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins (siehe § 20).

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine notariell beglaubigte Niederschrift zu fertigen.

§ 12

Die Mitgliedervertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch werden ihnen für ihre Teilnahme an Sitzungen Kostenersatz für Zeitversäumnis und Fahrtkosten gewährt. Die Höhe setzen Aufsichtsrat und Vorstand nach billigem Ermessen fest.

§ 13

1. Anträge zur Hauptversammlung können gestellt werden vom Vorstand, vom Aufsichtsrat und von den einzelnen Mitgliedervertretern.
2. Anträge zur Hauptversammlung von Mitgliedern des Vereins sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens hundert Mitgliedern schriftlich gestellt werden.
3. Anträge von Mitgliedern und Mitgliedervertretern für die Hauptversammlung müssen schriftlich begründet sein und so rechtzeitig eingehen, dass ihre Ankündigung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 124 Abs. 1 AktG) möglich ist.

§ 14

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Stellvertreter. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter beschlussfähig.
2. Sind weniger Mitgliedervertreter erschienen, so ist eine neu einberufene Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung teilnehmen; sie haben nur beratende Stimme.

§ 15

Minderheitsrechte nach § 192 VAG stehen einer Minderheit von drei Mitgliedervertretern zu.

§ 16

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder den Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied sowie nach § 20 bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Für die sonstigen Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Änderungen der Satzung haben, soweit sie sich auf die Verteilung des Jahresüberschusses beziehen, Wirkung für alle bereits bestehenden Versicherungsverhältnisse.

Rechnungswesen

§ 17

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der für Versicherungsunternehmen geltenden Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfung hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat er einen Vorschlag über die Verwendung des Überschusses zu machen.
2. Für die Rechnungslegung gelten die gesetzlichen und die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.
3. Die Verpflichtungen des Vereins werden gedeckt
 - a) durch die auf Grund der Versicherungsverträge im Voraus zu zahlenden Beiträge der Mitglieder,
 - b) durch sonstige Einnahmen.

Gesetzliche Rücklagen und Überschussverteilung

§ 18

1. Zur Gewährleistung der langfristigen Risikotragfähigkeit des Vereins kann ein nachträglicher, entgeltlicher Gründungsstock gebildet werden (§ 178 Abs. 5 VAG).
2. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, die Bildung eines nachträglichen Gründungsstocks zu beschließen und legt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde sowie unter Einhaltung der gesetzlichen wie nachfolgenden Regelungen die Höhe des nachträglichen Gründungsstocks, die zeichnungsberechtigten Garanten, die Ausgabe von Anteilsscheinen am nachträglichen Gründungsstock, die Modalitäten der Einzahlung insbesondere den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Einzahlung unter Beachtung von § 178 Abs. 2 VAG, wobei die Hingabe eigener Wechsel nicht gestattet ist, die Gewinnbeteiligung der Garanten sowie die Modalitäten der Tilgung des nachträglichen Gründungsstocks durch den Verein fest.
3. Die Garanten müssen vor der Anteilszeichnung am nachträglichen Gründungsstock weder Mitglieder des Vereins sein noch wird durch die Zeichnung eine Mitgliedschaft im Verein begründet. Einfluss auf die Geschäftsführung des Vereins durch den Vorstand haben die Garanten nicht.

4. Der Vorstand schließt schriftliche Zeichnungsvereinbarungen mit den Garanten und gibt Anteilscheine in Form einfacher Schuldscheine aus. In den Zeichnungsvereinbarungen ist ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Garanten auszuschließen.

§ 19

1. Von dem im Geschäftsjahr erzielten Überschuss, ist ein Betrag so für die Überschussbeteiligung der Versicherten zu verwenden, dass die vorgegebenen gesetzlichen Zuführungen mindestens erfüllt sind. Er ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen, soweit er nicht den Versicherten direkt gutgeschrieben worden ist. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen, soweit sich aus Ziff. 2 und 3 nichts anderes ergibt, nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Von dem verbleibenden Überschuss sind jährlich mindestens 25 v. H. der gesetzlichen Rücklage (Verlustrücklage gemäß § 193 VAG) zuzuführen, bis diese mindestens den Betrag von 3,5 Millionen EUR erreicht bzw. nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Danach sind Zuführungen auch in niedrigerer Höhe möglich. Von dem dann verbleibenden Überschuss sind vorhandene Garanten eines nachträglichen Gründungsstocks in Erfüllung der Zeichnungsvereinbarungen zu bedienen. Verbleibt danach ein Überschuss, so ist dieser einer anderen Gewinnrücklage zuzuführen.
2. Schließt ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so werden zu seiner Deckung ein gemäß § 18 gebildeter nachträglicher Gründungsstock, die Rücklagen und die Rückstellung für Beitragsrückerstattung in der nachstehenden Reihenfolge herangezogen: 1. Nachträglicher Gründungsstock im Ermessen des Vorstands in maximal der Höhe, wie der Verlust auf das Risiko, zu dessen Absicherung der Gründungsstock eingerichtet wurde, zurückzuführen ist; 2. andere Gewinnrücklagen; 3. Verlustrücklage gemäß § 193 VAG; 4. Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt; 5. nachträglicher Gründungsstock, soweit die Mittel nicht bereits unter Anwendung vorstehender Ziff. 1 herangezogen wurden.

Ein dann noch verbleibender Fehlbetrag ist auf das nächste Geschäftsjahr vorzutragen oder durch Herabsetzung der Versicherungsleistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch Verbindung beider Maßnahmen, die auch für bestehende Versicherungsverhältnisse wirksam sind, zu decken. Im Übrigen ist die Erhebung von Nachschüssen ausgeschlossen.

3. Unabhängig von den Regelungen unter Ziffer 2 ist der Verein gemäß § 140 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 VAG berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Abwendung eines drohenden Notstands und weiterer gesetzlicher Ausnahmefälle heranzuziehen, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

Vermögensanlagen

§ 20

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

Auflösung des Vereins

§ 21

Die Auflösung des Vereins, die Bestandsübertragung oder eine Verschmelzung erfolgt, wenn in einer Hauptversammlung eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen dies beschließt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 25.08.2021, Geschäftszeichen: VA 23-I 5002-1089-2021/0001.

Wahlordnung

für die Wahl von Mitgliedervertretern für die Hauptversammlung nach § 9 der Satzung

§ 1

Die Mitgliedervertreter werden unmittelbar durch die Mitglieder gewählt. Die Wahl der Mitgliedervertreter hat innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliedervertreterversammlung in dem Jahr zu erfolgen, in dem satzungsgemäß die Wahl durchzuführen ist.

§ 2

Der Vorstand stellt vor jeder Wahl fest, auf wie viel Mitglieder des am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres vorhandenen Mitgliederbestandes ein Mitgliedervertreter entfällt, und teilt die Wahlbezirke hiernach ein.

§ 3

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitgliedervertreter wird ein Wahlausschuss gebildet; er besteht aus

- a) zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats, die dieser aus seiner Mitte wählt,
- b) einem Mitglied des Vorstandes,
- c) fünf Mitgliedern des Vereins, die erstmals von der Mitgliederversammlung und nachfolgend von der Mitgliedervertreterversammlung gewählt werden und weder dem Aufsichtsrat noch der Mitgliedervertretung angehören dürfen.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, der jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitz, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

§ 4

Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorschlag auf, der soviel Namen von wählbaren Mitgliedern zu enthalten hat, wie von dem betreffenden Wahlbezirk Mitgliedervertreter und Ersatz-Mitgliedervertreter zu wählen sind. Absatz 3 a) und c) gilt entsprechend.

Der Wahlausschuss fordert außerdem die Mitglieder unter Hinweis auf die Wahlordnung durch

- a) Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger,
- b) Veröffentlichung in drei vom Wahlausschuss bestimmten, landwirtschaftlichen Fachzeitschriften,
- c) Aushang bei der Hauptverwaltung und den Bezirksdirektionen

auf, innerhalb von drei Wochen, von der Veröffentlichung an gerechnet, Wahlvorschläge einzureichen, die an den Wahlausschuss des Vereins in 70736 Fellbach, Raiffeisenplatz 5, zu richten sind. Die Veröffentlichung in den Fachzeitschriften kann in verkürzter Form in der Weise erfolgen, dass bezüglich der Einzelheiten auf die bereits erfolgte, genau zu bezeichnende Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und auf die Aushänge bei der Hauptverwaltung und den Bezirksdirektionen verwiesen wird.

Die eingehenden Wahlvorschläge der Mitglieder werden nur zugelassen, wenn

- a) die vorgeschlagenen Mitglieder nach Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Wohnsitz mit näherer Anschrift und Versicherungsnummer genau bezeichnet sind und
 - b) sie von mindestens fünfzig wahlberechtigten Mitgliedern des betreffenden Wahlkreises eigenhändig unter Angabe der Anschrift und der Versicherungsnummer unterzeichnet sind,
 - c) die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen vorliegt, im Falle der Wahl das Amt zu übernehmen.
- Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 5

Liegt für einen Wahlbezirk nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so gelten die in diesem Vorschlag bezeichneten Mitglieder als gewählt.

Liegen für einen Wahlbezirk mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so führt der Wahlausschuss in diesem Bezirk die Wahl durch. Er fordert alle wahlberechtigten Mitglieder dieses Bezirkes unter Mitteilung der zugelassenen Wahlvorschläge sowie unter Beifügung einer Wahlkarte auf, bis zu einem bestimmten Termin die Wahlkarte zurückzusenden und darauf die gewählten Personen kenntlich zu machen. Den Mitgliedern ist hierbei zugleich mitzuteilen, wieviel Mitglieder und Ersatz-Mitgliedervertreter aus der Vorschlagsliste gewählt werden dürfen.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Versicherungsverträge mit dem Verein abgeschlossen hat.

§ 6

Der Wahlausschuss nimmt die Auszählung der Stimmen vor, und zwar für jeden Wahlbezirk gesondert.

In der Reihenfolge, in der auf die einzelnen Personen die meisten Stimmen entfallen, gelten diese als Mitgliedervertreter oder als Ersatz-Mitgliedervertreter gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitz der Wahlausschusses zu ziehende Los.

Über die Durchführung der Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

Das Wahlergebnis ist für die Dauer eines Monats durch Aushang in der Hauptverwaltung und den Bezirksdirektionen bekanntzugeben. Binnen zwei Wochen nach erfolgtem Aushang kann die Wahl durch begründeten Einspruch angefochten werden; über den Einspruch, der dem Wahlausschuss zuzuleiten ist, entscheidet dieser endgültig.